



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Antike Kulturen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 10.04.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Antiken Kulturen (Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie, Klassische Philologie, Byzantinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit) so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Antike Kulturen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Antike Kulturen oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8**Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang Antike Kulturen umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Modul A	„Quellen und Methoden“
Modul B	„Räume und Landschaften“
Modul C	„Zeit und Epoche“
Modul D	„Strukturen und Systeme“
Modul E	„Interdisziplinäre Studien“
Modul F	„Praxis- und Sprachmodul“
Modul G	„Abschlussmodul“

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

Der Masterstudiengang Antike Kulturen beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

(1) Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuester Forschungsdiskussionen.

(2) Hauptseminare

Seminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

(3) Übungen

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln.

(4) Lektüretutorium

¹Im Lektüretutorium muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. ²Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Tutorien, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.

(5) Masterkolloquium

Im Masterkolloquium werden Themen und Methoden der Masterarbeiten in Kleingruppen präsentiert und diskutiert.

(6) Sprachkurse

Sprachkurse führen anhand eines Lehrbuches in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein.

(7) Altertumswissenschaftliche Praktika

¹Die altertumswissenschaftlichen Praktika leiten in eine Vielzahl von archäologischen, epigraphischen, landeskundlichen, museologischen, numismatischen und papyrologischen Tätigkeiten ein. ²Auch fachlich einschlägige Exkursionen können als Praktika angerechnet werden.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim jeweils zuständigen Institut/Seminar oder, sofern ein entsprechendes System etabliert ist, auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Antiken Kulturen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten und interdisziplinär konzipiert sein.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei gemäß § 14 bestellten Prüferinnen/Prüfern betreut, von denen eine/einer das Thema stellt. ²Diese müssen aus zwei unterschiedlichen am Studiengang beteiligten Fächern stammen. ³Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern aus zwei unterschiedlichen am Studiengang beteiligten Fächern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige

sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.
- (8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen
aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase**

(1) ¹Wurden Leistungen aus dem Masterstudiengang Antike Kulturen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. ²Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang Antike Kulturen in der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

§ 17**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18**Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ist ein Modul dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 19 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2 = gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend		= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 26**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem WS 2009/2010 im Masterstudiengang Antike Kulturen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 12.03.2012.

Münster, den 10.04.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.04.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: „Quellen und Methoden“ Modul A				
Modultitel englisch: “Sources and Methods”				
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen				
Turnus: jährlich im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	HS (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Vorlesung	V (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Übung	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	4	Lektüretutorium	LT (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Lehrinhalte: Das Modul „Quellen und Methoden“ beschäftigt sich mit den Quellengattungen der antiken Welt und den verschiedenen Methoden, die bei der Interpretation der diversen Quellengattungen zur Anwendung kommen. Qualifikationsziel ist ein vertieftes Verständnis der unterschiedlichen gattungsbedingten Zugänge zu antiken Quellen und den methodischen Möglichkeiten, unterschiedliche Gattungen miteinander in Beziehung zu setzen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelt werden die kompetente Erschließung literarischer Quellen und archäologischer Denkmäler, die Fähigkeit zur Bestimmung von Gattungen und ihrer Interpretation sowie die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion sowie eine vertiefte Sprachkompetenz. Daraus ergibt sich eine Erweiterung der systematischen sowie der kommunikativen Kompetenzen durch Analyse und Präsentation.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Geeignet als Zusatzmodul im Rahmen der 2-Fach-Bachelor-Studiengänge „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ und „Antike Kulturen“.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus dem Lehrangebot die Vorlesung, die Übung und das Hauptseminar frei zu wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: In diesem Modul werden zwei gleich gewichtete Prüfungsleistungen in Form von Modulteilprüfungen (A+B) erbracht. 50 % der Modulnote entfallen im Hauptseminar auf eine oder zwei von den Dozierenden zu Beginn festgelegten Prüfungsleistungen (Referat, Hausarbeit; werden beide als Prüfungsleistungen festgelegt, so setzt sich die Gesamtbewertung zu 50% aus dem Referat und zu 50% aus der Hausarbeit zusammen). Eine 90-minütige Klausur, welche die Themen von Vorlesung, Übung und Lektüretutorium abprüft, bildet ebenfalls zu 50 % die Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Hahn		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: „Räume und Landschaften“ Modul B				
Modultitel englisch: “Areas and Landscapes”				
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	HS (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Vorlesung	V (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Übung	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lektüretutorium	LT (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul „Räume und Landschaften“ legt ein besonderes Schwergewicht auf die räumlich-topographische Dimension der Alten Welt. Qualifikationsziel des Moduls ist ein vertieftes Verständnis großräumiger, regionaler und lokaler Phänomene der Alten Welt und ihrer Interpretation unter besonderer Berücksichtigung der Räume und Landschaften in denen sie zu fassen sind.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul erweitert den fachlichen und methodischen Horizont, vermittelt die Fähigkeit zur eigenen Kategorienbildung, zum praktischen Umgang mit ausgewählten archäologischen und historischen Objekten, entwickelt interkulturelles Bewusstsein mittels Einsicht in die Bedingtheit menschlicher Existenz durch räumliche Faktoren und schärft das Bewusstsein für die Notwendigkeit transdisziplinären Methodentransfers und deren Anwendung.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Geeignet als Zusatzmodul im Rahmen der 2-Fach-Bachelor-Studiengänge „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ und „Antike Kulturen“.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können aus dem Lehrangebot die Vorlesung, die Übung und das Hauptseminar frei wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: In diesem Modul werden zwei gleich gewichtete Prüfungsleistungen in Form von Modulteilprüfungen (A+B) erbracht. 50 % der Modulnote entfallen im Hauptseminar auf eine oder zwei von den Dozierenden zu Beginn festgelegten Prüfungsleistungen (Referat, Hausarbeit; werden beide als Prüfungsleistungen festgelegt, so setzt sich die Gesamtbewertung zu 50% aus dem Referat und zu 50% aus der Hausarbeit zusammen). Eine 90-minütige Klausur, welche die Themen von Vorlesung, Übung und Lektüretutorium abprüft, bildet ebenfalls zu 50 % die Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dieter Salzmann		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: „Zeit und Epoche“ Modul C				
Modultitel englisch: “Time and Epoch”				
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen				
Turnus: jährlich im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	HS (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Vorlesung	V (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Übung	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lektüretutorium	LT (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul „Zeit und Epoche“ soll einerseits die soziale Wahrnehmung und Strukturierung von Zeit in der Antike (Kalender, Gliederung des Jahres) beleuchten und die Grundzüge der antiken Geschichtsvorstellungen in den diversen Kulturen der antiken Welt erkennbar werden lassen. Andererseits sollen die Grundprobleme von Datierungsfragen im Rahmen der Antiken Kulturen vermittelt und die kritische Auseinandersetzung mit Epocheneinteilungen sowie die Kategorien Kontinuität, Krise und Wandel befördert werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vermittelte Kompetenzen sind die sachgerechte Erschließung historischer, archäologischer u.a. Quellen und die Kompetenz zur begründeten Kontextualisierung und Interpretation bei gleichzeitiger Fähigkeit zur kritischen Methodenreflexion. Gefördert werden weiterhin Informations- und Kommunikationskompetenz und Theoriefähigkeit.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können aus dem Lehrangebot die Vorlesung, die Übung und das Hauptseminar frei wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: In diesem Modul werden zwei gleich gewichtete Prüfungsleistungen in Form von Modulteilprüfungen (A+B) erbracht. 50 % der Modulnote entfallen im Hauptseminar auf eine oder zwei von den Dozierenden zu Beginn festgelegten Prüfungsleistungen (Referat, Hausarbeit; werden beide als Prüfungsleistungen festgelegt, so setzt sich die Gesamtbewertung zu 50% aus dem Referat und zu 50% aus der Hausarbeit zusammen). Eine 90-minütige Klausur, welche die Themen von Vorlesung, Übung und Lektüretutorium abprüft, bildet ebenfalls zu 50 % der Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis von mindestens 30 LP					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Hahn			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: „Strukturen und Systeme“ Modul D				
Modultitel englisch: “Structures and Systems”				
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen				
Turnus: jährlich im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Hauptseminar	HS (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Vorlesung	V (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Übung	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lektüretutorium	LT (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul „Strukturen und Systeme“ behandelt übergeordneten strukturelle und system-spezifische Themen, baut inhaltlich und konzeptionell auf den Modulen A-C auf und dient der systematischen Vernetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: In diesem Modul werden analytische und systematische Kompetenzen ausgebaut und die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten trainiert. In der Methodenlektüre wird die kritische Reflexion der fachlichen Grundlagen erarbeitet. Insbesondere werden auch die Fähigkeit zur eigenständigen Erschließung von im Hinblick auf die Masterarbeit relevantem interdisziplinären Fachwissen und die Umsetzung der systemischen Kompetenzen entwickelt.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können aus dem Lehrangebot die Vorlesung, die Übung und das Hauptseminar frei wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: In diesem Modul werden zwei gleich gewichtete Prüfungsleistungen in Form von Modulteilprüfungen (A+B) erbracht. 50 % der Modulnote entfallen im Hauptseminar auf eine oder zwei von den Dozierenden zu Beginn festgelegten Prüfungsleistungen (Referat, Hausarbeit; werden beide als Prüfungsleistungen festgelegt, so setzt sich die Gesamtbewertung zu 50% aus dem Referat und zu 50% aus der Hausarbeit zusammen). Eine 90-minütige Klausur, welche die Themen von Vorlesung, Übung und Lektüretutorium abprüft, bildet ebenfalls zu 50 % die Modulnote.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis von mindestens 30 LP					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dieter Salzmann		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			

Modultitel deutsch: „Interdisziplinäre Studien“ Modul E					
Modultitel englisch: “Interdisciplinary Studies”					
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen					
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h	

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Vorlesung	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
3	Seminar	LT (P)	9	30 h (2 SWS)	240 h	
2	Lehrinhalte: Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls ist eine Erweiterung des fachlichen und methodischen Horizonts der Studierenden. Dabei soll insbesondere auch die Möglichkeit eröffnet werden, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Der Erwerb fächerübergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten in affinen Disziplinen zielt auf die Erweiterung der Methoden- und Theoriekompetenzen und der Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten, auf die Schärfung der Kompetenz der eigenständigen Erschließung von und der individuellen Auseinandersetzung mit Problemstellungen und entsprechende problemorientierte Analysekompetenz der Studierenden.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In freier Auswahl können Veranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden Fächer/ Disziplinen besucht werden: Ägyptologie, Arabistik und Islamwissenschaft, Ethnologie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Koptologie, Kunstgeschichte, Mittelalterliche Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Rechtsgeschichte, Religionswissenschaft, Soziologie, Ur- und Frühgeschichte, Volkskunde, Vorderasiatische Altertumskunde, Vorderasiatische Philologie. Für eine sinnvolle Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen innerhalb des Curriculums erfolgt eine individuelle Beratung der Studierenden durch den Modulbeauftragten.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: In diesem Modul werden zwei gleich gewichtete Prüfungsrelevante Leistungen in Form von Modulteilprüfungen (A+B) erbracht. 50 % entfallen im Seminar auf zwei von den Dozierenden zu Beginn festgelegten Prüfungsleistungen (Referat, Klausur, Hausarbeit; die Gesamtbewertung setzt sich jeweils zu 50% aus den beiden gewählten Prüfungsleistungen zusammen). Eine Klausur, welche die Themen der beiden Vorlesungen abprüft, umfasst ebenfalls 50 %. Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul sind mit 3 bzw. 9 LP höher bewertet als in den anderen Modulen, weil der Workload in diesen voraussetzungsreichen fachaffinen Lehrveranstaltungen benachbarter und transdisziplinär relevanter Disziplinen höher anzusetzen ist.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Hahn			Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: „Praxis- und Sprachmodul“ Modul F				
Modultitel englisch: “Language and Practical Training”				
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1	Sprachkurs(e)	(P)	zus. 15	zusammen 90 h (6 SWS)
2	Altetumswissenschaftliche Praktika	(P)			
2	Lehrinhalte: Ziel des Moduls ist die vertiefende Aneignung von notwendigen Sprach- und Praxiskenntnissen, die – auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden abgestimmt – optionalen Charakter hat. Es gilt sicherzustellen, dass Griechisch als zweite Quellsprache ausreichend beherrscht wird (im Umfang des Graecum), um praktisch mit antiken Texten arbeiten zu können. Auch der Erwerb einer weiteren fachlich einschlägigen europäischen Sprache (z.B. Italienisch, Französisch, Neugriechisch, Russisch, Spanisch, Türkisch) oder einer weiteren alten Sprache (z.B. Hebräisch, Koptisch) ist möglich. Sollten die betreffenden Sprachanforderungen bereits erfüllt sein, können Leistungspunkte in diesem Modul auch durch spezielle altetumswissenschaftliche Praktika ganz oder teilweise erworben werden. Lehrinhalte dieser Praktika sind insbesondere Museologie, Epigraphik, Papyrologie, Numismatik, archäologische Feldforschungen und Exkursionen.				
3	Vermittelte Kompetenzen: Die alten Sprachen sind fundamentaler Bestandteil der griechischen und römischen Welt und zu deren Verständnis unerlässlicher Zugang. Moderne Fremdsprachen sind notwendig, um am internationalen wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Sowohl alte als auch moderne Sprachen vermitteln interkulturelle Kompetenzen und ermöglichen wissenschaftliches Denken in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen. In den altetumswissenschaftlichen Praktika werden praktische Transfer- und Kommunikationskompetenzen vermittelt. Trainiert wird dadurch der praktische Umgang mit und der Einsatz von archäologischen Objekten in Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.				
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Angebot an Praktika und einschlägigen Sprachkursen kann frei gewählt werden. Mehrere Veranstaltungen können in diesem Modul kombiniert werden, je nachdem welche Sprachvoraussetzungen oder praktische Voraussetzungen bereits vorliegen.				
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Alle Leistungen sind prüfungsrelevant. Die Modulnote ergibt sich aus der Kombination und Leistungspunktelation der einzelnen besuchten Veranstaltungen (Sprachkurse, Praktika). Sprachkurse werden durch Klausur, Praktika durch eine Übungsarbeit abgeschlossen.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %				
11	Modulbeauftragte/r: Frau Pinkernell-Kreidt		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie		

Modultitel deutsch: „Abschlussmodul“ Modul G				
Modultitel englisch: “Degree Studies”				
Studiengang: Masterstudiengang Antike Kulturen				
Turnus: jährlich im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 30	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Forschungskolloquium	K (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Masterkolloquium + Masterarbeit	K (P)	4 + 24	30 h (2 SWS)	90 h + 720 h	
2	Lehrinhalte: Das Abschlussmodul dient vor allem der Erarbeitung des Masterthemas und der Abfassung der Masterarbeit. Beides wird kritisch von einem Masterkolloquium begleitet, in dem die Studierenden über das Thema ihrer Arbeit referieren und das Konzept sowie die Ergebnisse gruppenspezifisch diskutiert werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Fähigkeit, eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Feld der Antiken Kulturen in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen, darüber hinaus diese im mündlichen Vortrag vorzustellen und in der Diskussion die gewonnenen Ergebnisse zu vertreten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende können abhängig von ihren Betreuern zwischen den angebotenen Masterkolloquien wählen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Masterarbeit stellt zu 100 % die Prüfungsleistung und Modulabschlussprüfung dar. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Masterkolloquium als Studienleistung schließt mit einem Referat ab. Die Studienleistung des Mittwochskolloquiums besteht aus aktiver Teilnahme.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Nachweis von mindestens 60 LP					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hahn / Prof. Dr. Salzmann		Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie			